

die Beseitigung grober Verunreinigungen. Es sind 45,- M zu entrichten, sofern nicht der alte Zustand vom Verursacher selbst wieder hergestellt wurde .

Entstandene Kosten können auch für andere Maßnahmen auferlegt werden. Über die Notwendigkeit der Auferlegung von Kosten entscheidet der Leiter der Untersuchungsabteilung. Die Kostenforderung hat mündlich zu erfolgen. Die Kenntnisnahme durch den Betroffenen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation hat zu beinhalten;

Dienststelle, kleine Personalien des Kostenpflichtigen, Höhe der Kosten, Begründung, Rechtsgrundlagen, Zahlungsfrist, Einzahlungsstelle, Rechtsmittelbelehrung, Unterschrift des Entscheidungsbefugten.

Kostenpflichtige, deren Wohnsitz bzw. Sitz sich außerhalb der DDR befindet, haben die Kosten unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR zu begleichen. Für die Beibehaltung von auf der Grundlage des VP-Gesetzes auferlegten Kosten bestehen im MfS keine Regelungen.

### 3.9. Aspekte zum Handeln von Mitarbeitern der Linie IX als Angehörige der Deutschen Volkspolizei bei der Lösung von Einzelaufgaben im Rahmen der Untersuchungsarbeit des MfS

Ein Tätigwerden der Dienstseinheiten der Linie IX als Deutsche Volkspolizei steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Erfordernissen der Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben des MfS. Die Tätigkeit der Dienstseinheiten der Linie IX als DVP ist Bestandteil des Instrumentariums tschekistischer Konspiration .